

BaFin | Postfach 13 08 | 53003 Bonn

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

03.08.2005
GZ: VA 51 PK - 2005/37 (Bitte stets angeben)
Sterbegeldzahlungen bei Pensionskassen und Pensionsfonds

Ihr Schreiben vom 19. 04. 2005
Rlf/Ven

Sehr geehrte Herren,

gemäß § 159 Abs. 2 und 3 VVG sind bestimmte Rechtsfolgen daran gebunden, wenn die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt. Die Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten muss daher für alle Lebensversicherungsunternehmen einschließlich der Pensions- und Sterbekassen einheitlich festgelegt werden.

Unter Bezugnahme auf § 159 Abs. 4 VVG hat die BaFin zuletzt im Jahr 2001 den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten auf 8000 € festgesetzt (vgl. VerBAV 2001, S. 133). Im Gegensatz dazu wurde der Höchstbetrag der Versicherungsleistung für Sterbekassen, bis zu dem die Kasse von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit sind, auf dem alten Niveau belassen (7669 €; vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG).

Für Versicherungen, die steuerlich nicht gefördert werden, unterliegen die Sterbegeldzahlungen nicht der nachgelagerten Einkommensbesteuerung. Unter Berücksichtigung der mäßigen Kostensteigerungen der letzten Jahre halte ich hier einen Höchstbetrag von 8000 € für weiterhin ausreichend.

In dem von Ihnen genannten Beispiel, das von einer nachgelagerten Besteuerung ausgeht, sind Sie von einem Spitzensteuersatz von 42% ausgegangen. Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer führt jedoch zu weit niedrigeren Steuersätzen. Ich halte

Bereich
Versicherungsaufsicht

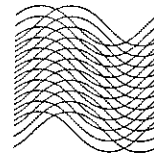
Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Wolfgang Sommer
Referat VA 51
Fon +49 (0)2 28 41 08-7446
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
Wolfgang.Sommer@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25
Friedrich-Wöhler-Str. 2
Friedrich-Wöhler-Str. 69

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12



Seite 2 | 2

deshalb den Höchstbetrag des Sterbegeldes auch in den Fällen, in denen das Sterbegeld zu versteuern ist, weiterhin für ausreichend hoch. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass das Sterbegeld bei Pensionskassen nur als Nebenleistung anzusehen ist.

Insgesamt vermag ich aus den o. g. Gründen einer Erhöhung des Höchstbetrages der gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht zuzustimmen.

Eine Sterbegeldzahlung durch Pensionsfonds erachte ich nicht für zulässig. Anders als bei Pensionskassen sind die möglichen Leistungen bei Pensionsfonds seit deren Einführung gesetzlich geregelt worden; zulässig sind nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 VAG nur Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Sterbegelder an nicht zu den Hinterbliebenen im betriebsrentenrechtlichen Sinne (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten, Lebenspartner) zählende Erben sind keine Leistung der betrieblichen Altersversorgung und können daher durch Pensionsfonds nicht als vertragliche Leistung vereinbart werden.

Eine entsprechende Leistungserweiterung steht daher nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörde, sondern wäre erst durch eine Gesetzesänderung möglich, die nach meinem Kenntnisstand aber derzeit nicht beabsichtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Hein' written in a cursive, slightly stylized script.

Hein